

BESONDERE RECHTSPROBLEME DER LANDWIRTSCHAFT IN BERGGEBIETEN UND ANDEREN VON DER NATUR BENACHTEILIGTEN GEBIETEN

Diskussionspapier Nr. 24-R-93

Gerhard Kaiser

September 1993



Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
Universität für Bodenkultur Wien

Die WPR-Diskussionspapiere sind ein Publikationsorgan des Instituts für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien. Der Inhalt der Diskussionspapiere unterliegt keinem Begutachtungsvorgang, weshalb allein die Autoren und nicht das Institut für WPR dafür verantwortlich zeichnen. Anregungen und Kritik seitens der Leser dieser Reihe sind ausdrücklich erwünscht.

Kennungen der WPR-Diskussionspapiere: W - Wirtschaft, P - Politik, R - Recht

WPR Discussionpapers are edited bei the Department of Economics, Politics, and Law at the Universität für Bodenkultur Wien. The responsibility for the content lies solely with the author(s). Comments and critique by readers of this series are highly appreciated.

The acronyms stand for: W - economic, P - politics, R - law

Bestelladresse:

Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
Universität für Bodenkultur Wien
Gregor Mendel-Str. 33
A – 1180 Wien
Tel: +43/1/47 654 – 3660
Fax: +43/1/47 654 – 3692
e-mail: h365t5@edv1.boku.ac.at

Internetadresse:

<http://www.boku.ac.at/wpr/wprpage.html>
http://www.boku.ac.at/wpr/papers/d_papers/dp_cont.html

BESONDERE RECHTSPROBLEME DER LANDWIRTSCHAFT IN BERGGEBIETEN UND ANDEREN VON DER NATUR BENACHTEILIGTEN GEBIETEN

Gerhard Kaiser^{*)}

XVII. Europäischer Agrarrechtskongreß des C.E.D.R. ^{)}**

II. Kommission: Besondere Rechtsprobleme der Landwirtschaft in Berggebieten und anderen von der Natur benachteiligten Gebieten.

(Generalberichterstatter: Univ. Doz. Ass. Prof. Dr. Helmuth GATTERBAUER)

Bericht betreffend Österreich:

Erstellt von Dipl. Ing. Dr. jur. Gerhard KAISER ^{***) ****)}

Institut für Wirtschaft, Politik und Recht

Universität für Bodenkultur Wien

1. Daten und Begriffsbestimmungen

1.1. Tatbeständliche Grundlagen

1.1.1.

a) Stellung der Berglandwirtschaft in Österreich

Gemäß der Betriebszählung 1990 beträgt der Anteil der Bergbauernbetriebe an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) 1,260.000 ha oder 35,7 %. Dabei entfielen auf Betriebe der Erschwerniszone 1 428.000 ha, Erschwerniszone 2 337.000 ha, Erschwerniszone 3 403.000 ha und auf die zuletzt eingeführte Zone mit dem höchsten Erschwernisgrad (Erschwerniszone 4) 87.600 ha oder 2,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Österreichs.

Auf die Waldfläche ideell, d.h. mit eingerechneten Anteils- und Nutzungsrechten, entfielen auf alle Bergbauernbetriebe 1,048.000 ha, davon 276.000 ha in der Er-

^{*)} *Dipl. Ing. Dr. jur. Gerhard Kaiser*; Institut für Wirtschaft, Politik und Recht; Universität für Bodenkultur Wien

^{**)} *Comité Européen de Droit Rural* (Europäisches Komitee für Agrarrecht)

^{***)} aufgrund des im Anhang abgedruckten Fragebogens des Generalberichterstatters, Univ. Doz. Ass. Prof. Dr. Helmuth Gatterbauer.

^{****)} Der Autor dankt Herrn. Dipl. Ing. Thomas Dax und Herrn Ing. Ignaz Knöbl, beide Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien, für wertvolle Hinweise.

schwerniszone 1, 326.000 ha in Erschwerniszone 2, 456.000 ha in der Erschwerniszone 3 und 90.000 ha in der höchsten Zone 4.

Die Aufteilung der Bergbauernbetriebe nach weiteren Kulturarten und sonstigen Flächen (wie z.B. Obstanlagen, Weingärten, Dauerwiesen, Almen und Bergmähder, Energieholzflächen, fließende und stehende Gewässer usw.) ist in Beilage 1 ersichtlich (Kulturarten und sonstige Flächen, Quelle: Österr. Statistisches Zentralamt).

b) Die Bedeutung von Beschränkungen im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes

Beschränkungen ergeben sich einerseits aus den einzelnen Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht. Hiernach kann es beispielsweise verboten sein, zu entwässern, zu roden, aufzuforsten, Grünland umzubrechen, Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern.

Andererseits sollen aber die Nutzungen insgesamt so gestaltet werden, daß sie die genutzte Umwelt "zugleich pflegen und stabilisieren" (enge Verbindung zwischen Naturnutzung und Naturschutz, bzw. Ökonomie und Ökologie); dies kann durch drei Strategien erreicht werden:

1. Anerkennung und Festlegung von Nutzungsgrenzen (quantitative Begrenzung der touristischen Infrastruktur, der Menge des Transitverkehrs, der Menge des genutzten Wassers);
2. Umweltgerechte Art und Weise der Nutzung; sowie
3. Systematische Pflege und Reparaturarbeiten, aber nicht als isolierte Spezialistentätigkeit, sondern in engem Bezug zur gesamten Naturnutzung; das bedeutet: in erster Linie getragen von den Bergbauern selbst. (W. Pevetz).

Eine Rückkehr zur Vergangenheit ist weiträumig nicht mehr möglich: ohne Tourismus, Wasserkraft und Industrie besäßen heute die Alpen keine ausreichende Wirtschaftskraft und damit keine Zukunft als Lebens- und Wirtschaftsraum der Bevölkerung.

c) Anteil am Volkseinkommen

Die Endproduktion der österr. Land- und Forstwirtschaft betrug 1991 (alles vorläufige Werte) 78,2 Mrd. Schillinge, minus Vorleistungen ergibt das einen Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt (zu Marktpreisen) von 53,0 Mrd. Schillinge; das waren 2,9 % des gesamten BIP. Der Beitrag zum Volkseinkommen belief sich im Jahre 1991 auf 39,2 Mrd. Schillinge.

Für die Landwirtschaft in Berggebieten (und anderen von der Natur benachteiligten Gebieten) werden keine Anteile ausgewiesen.

Die Bedeutung der Berglandwirtschaft geht aber weit über die agrarische Produktionsfunktion hinaus.

Jedenfalls ist davon auszugehen, daß im Berggebiet von einem relativen Vorherrschen der Raumfunktion, die sich wieder in die Regionalfunktion und in die Landschaftspflegefunktion unterteilen läßt, gesprochen werden kann. Der Anteil der Bergbauernbetriebe an der gesamten selbstbewirtschafteten Fläche der Land- und Forstwirtschaft erreicht rund 31 %, einschließlich des alpinen Grünlandes allerdings über 40 % (Bodennutzungserhebung 1986, zitiert nach W. Pevetz, Stellenwert der Bergbauern in der Schweiz, in Österreich, in Europa; in: Monatsberichte über die österr. Landwirtschaft, Heft 5, Wien 1992).

Die Regionalfunktion umfaßt die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Besiedelungsdichte, der Infrastruktur und des Wirtschaftskreislaufes in den ländlichen Regionen; sie ist daher neben den Berggebieten besonders bedeutsam in benachteiligten Gebieten, wie z.B. dem Waldviertel (J. Mannert, Agrarpolitik in Österreich, Wien 1991, S. 10).

Von besonderer Bedeutung im Berggebiet sind Erhaltung und Pflege eines attraktiven Landschaftsbildes sowie die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft. Pevetz schätzt den jährlichen Wert der bergbäuerlichen Landschaftspflegeleistung allein mit 12 - 18 Mrd. Schillingen ein (W. Pevetz, u. a., Quantifizierung von Umweltleistungen der österreichischen Landwirtschaft. Schriftenreihe Nr. 60 der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Wien 1990).

d) Andere von der Natur benachteiligte Gebiete

Im Mai 1991 wurden für Zwecke der Regionalförderung zwei Programmgebiete festgelegt:

- Programmgebiet NORD-OST (die nördlichen Gerichtsbezirke des Wald- und Weinviertels, NÖ.),
- Programmgebiet SÜD-OST (politische Bezirke im Mittel- und Südburgenland, in der Ost- und in der Südsteiermark).

Die beiden Programmgebiete beinhalten eine Fläche von 10.400 km², das sind 12,4 % der Gesamtfläche Österreichs. Ein Teil dieses Gebietes ist der Überschneidungsbereich von Programmgebieten und Bergbauerngebieten (= etwa 4,7 % der Gesamtfläche Österreichs, in dem nur die Nichtbergbauernbetriebe den Programmgebieten zuzurechnen sind (Bericht über die Lage der österr. Landwirtschaft 1991, Wien 1992 = Grüner Bericht 1991, S 121 f.).

Eine Flächenaufteilung der Kulturlächen in den beiden neuen Programmgebieten liegt derzeit nicht vor, wohl aber Struktur- und Entwicklungsdaten des Programm-

gebietes für die agrarische Grenzlandförderung nach der Abgrenzung des Jahres 1988. Damals wurden als Programmgebiet größere Flächen ausgewiesen und zwar beginnend vom oberösterreichischen (nördlichen) Grenzland über die nördlichen Teile des Wald- und Weinviertels Niederösterreichs, über östliche Gebiete im nördlichen Burgenland sowie Gebiete im Mittel- und Südburgenland, im Steirischen und Kärntner Grenzland.

Der Anteil des Ackerlandes an der landwirtschaftlichen Nutzfläche betrug im Jahre 1986 in diesem Grenzland 66,1 % (Österreich...40,1 %); der Anteil des Grünlandes an der LNF 28,2 % (Österreich...57,3 %); der Waldanteil an der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche im Grenzland 37,5 % (Österreich...42,5 %).

1.1.2. Betriebsstruktur

a) Berggebiete

Die Anzahl der Bergbauernbetriebe in Österreich beträgt (Mai 1992) 100.855, davon Zone 1 ...32,8 %, Zone 2...27,6 %, Zone 3...32,9 % und Zone 4...6,7 % (BMLF Zonierungsstatistik).

Im Vollerwerb wurden 1990 12.400 Betriebe in der Zone 1, 9.800 in der Zone 2, 12.000 in der Zone 3 sowie 2.100 in der Zone 4 geführt (in ganz Österreich 83.100) (Betriebszählung 1990).

Im Zuerwerb wurden in der Zone 1..2.800 Betriebe, in der Zone 2 ..2.000, in der Zone 3...2.500 und in der Zone 4...400 Betriebe geführt (Österreich ...23.100).

Im Nebenerwerb in der Zone 1..16.700, in der Zone 2..15.100, in der Zone 3..18.000, in der Zone 4..4.200 (Österreich...162.700) Betriebe.

Unter den Betrieben juristischer Personen gab es definitionsgemäß keine Bergbauernbetriebe.

b) Andere von der Natur benachteiligte Gebiete

Rund 22 % der österreichischen Betriebe mit 15 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Österreichs werden durch die Programmgebiete in den benachteiligten Gebieten außerhalb des Bergbauerngebietes erfaßt (Grüner Bericht 1991, S 122). Im Programmgebiet NORD-OST sind das 8.800 Betriebe mit 128.000 ha LN, im Programmgebiet SÜD-OST 53.200 Betriebe mit 322.000 ha LN.

Eine Auswertung bezüglich Betriebsstrukturen gibt es für die neuen (1991) Programmgebiete nicht, deswegen ziehe ich die entsprechende Zahlen der Programmgebiete 1988 mit den Strukturzahlen des Jahres 1986 (Bodennutzungserhebung) heran:

Der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe in % betrug 1986 in der Summe des Grenzlandes 60,1 % (Österreich...55,6 %); die Veränderung der Zahl der Nebenerwerbs-

betriebe 1970 - 1986 belief sich in der Summe des Grenzlandes auf +3,0 % (Österreich...+9,0 %).

Die durchschnittliche Betriebsgröße betrug 1986 in der Summe des Grenzlandes 14,6 ha (Österreich...27,4 ha).

1.2. Begriffsbestimmungen und Rechtsgrundlagen

a) Wesentliche Rechtsgrundlage für Bergbauernbetriebe und Betriebe in anderen benachteiligten Gebieten ist derzeit § 5 des Landwirtschaftsgesetzes 1992:

"Unter Bergbauernbetrieben... sind jene Betriebe zu verstehen, in denen sich durch die äußere und die innere Verkehrslage sowie das Klima erheblich erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben" (§ 5, Abs. 2).

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann...mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die Bergbauernbetriebe einzeln, oder nach Gemeinde und Gemeindeteilen zusammengefaßt, bestimmen.

b) Bergbauernbetriebe

Grundlage der Abgrenzung und Einstufung war der Anfang der 60iger Jahre fertiggestellte Bergbauernkataster. Dieser war auch die Grundlage für die vom Landwirtschaftsgesetz 1960 geforderte besondere Berücksichtigung der Bergbauern bei der Förderung.

1974 wurde der Bergbauernkataster durch die Zuordnung der Bergbauernbetriebe in eine von drei Erschwerniszonen ergänzt (Grüner Bericht 1991, S 139).

Die Merkmale des bergbäuerlichen Charakters werden im Katasterkennwert (KKW) ausgedrückt, in einer Kennzahl, die anhand eines Punkteschemas errechnet wird. Folgende Kriterien finden dabei Berücksichtigung:

Die Klimastufe: Mittel der 14 Uhr Temperatur während der Vegetationszeit (0-35 Punkte);

die äußere Verkehrslage: Länge, Zustand und Steigung der Wege vom Hof zu Lagerhaus, Bahnhof, Milchsammelstelle, Markt; Absatzverhältnisse; Lage des Hofes;

die innere Verkehrslage: Länge und Zustand der Wege zu den Trennstücken; Geländeneigung; Sonderverhältnisse.

Aus diesen Kriterien wird mit Hilfe einer mathematischen Methode ein Wert errechnet. Je nach Anzahl der sich ergebenden Punkte wird der Betrieb verschiedenen Zonen zugeteilt:

Zone 1: bis 79 Punkte

Zone 2: bis 149 Punkte

Zone 3: bis 150 Punkte.

Zusätzlich wird das Element der Mechanisierbarkeit berücksichtigt. Sollten die obigen Punkte nicht erreicht werden, so fällt der Betrieb dennoch in die Zonierung:

Zone 1: die selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (LNF) ist zumindest 60 % mit dem Normaltraktor bearbeitbar.

Zone 2: die selbstbewirtschaftete LNF ist weniger als 60 % aber mehr als 20 % mit dem Normaltraktor bearbeitbar.

Zone 3: nur bis zu 20 % der selbstbewirtschafteten LNF sind mit dem Normaltraktor bearbeitbar;

Zusätzlich wird auch noch die Ertragsfähigkeit des Bodens berücksichtigt.

1985 entschloß man sich schließlich, eine vierte Zone anzugliedern.

Die Zone-4-Betriebe sind solche Zone-3-Betriebe, bei denen der Anteil der besonderen Erschwernisflächen (Handarbeitsfläche) mehr als 40 % beträgt (Georg Häusler, Landwirtschaftsförderung für Berggebiete, Economy-Fachmagazin 7-8/92, S 173 ff.).

c) Andere von der Natur benachteiligte Gebiete

Hier ging man den umgekehrten Weg und zwar durch das Grenzlandsonderprogramm: entwicklungsschwache periphere Gebiete an der "toten" Grenze zu den Staaten Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien wurden zusammengefaßt.

Nach der Ostöffnung mußte man problembezogene benachteiligte Gebiete festlegen, wobei man bei der Definition der Problembereiche schon auf die Zielsetzungen und Kriterien der benachteiligten Gebiete im Rahmen der EG-Agrarpolitik Bezug nahm.

Im Mai 1991 wurden die Programmgebiete NORD-OST und SÜD-OST festgelegt. (Erlaß des BMLF, Zahl 23.038/07-IIB10/91).

Programmgebiet NORD-OST

Definition der Problemlage: Von Entvölkerung bedrohte Gebiete mit besonderer Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im regionalen Kontext.

Im Norden Niederösterreichs sind seit Jahrzehnten die höchsten Abwanderungsraten festzustellen. Dieses Gebiet, in dem der Beschäftigtenanteil in der Landwirtschaft immer noch einen der höchsten Werte Österreichs erreicht, hat seit 1951 mehr als ein Drittel der Bevölkerungszahl verloren. Gerade hier ist ein Beitrag der Agrarförderung zur Stabilisierung der regionalen Situation notwendig.

Kriterien der Gebietsabgrenzung

- Verringerung der Bevölkerungszahl 1971 bis 1981: mehr als 8 % und

- Agrarquote 1981: mindestens 15 % (Anteil der Beschäftigten in Land- und Forstwirtschaft an allen Beschäftigten am Arbeitsort).

Programmgebiet SÜD-OST

Definition der Problemlage: Gebiet mit extrem niedrigem Entwicklungsstand der regionalen Wirtschaft mit besonderer Bedeutung und Benachteiligung der Land- und Forstwirtschaft.

Die regionale Wirtschaftskraft ist im Südosten Österreichs signifikant unterdurchschnittlich. Auch hier hat sich die Problemlage in der Vergangenheit nicht wesentlich gebessert. In diesen Gebieten mit überwiegend kleinbetrieblicher Struktur stellt die Landwirtschaft ebenfalls einen bedeutenden Beschäftigungsfaktor dar. Ihre Förderung kann daher einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der regionalen Wirtschaftskraft leisten.

Kriterien der Gebietsabgrenzung

(Gebietseinheit politische Bezirke):

- Nettoinlandsproduktion (NIP) 1986 je Beschäftigten: unter 70 % des Österreich-Durchschnittes,
- Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit einem Gesamtstandarddeckungsbeitrag 1984 - 86 unter S 200.000,-: über 70 %,
- Agrarquote 1981 mindestens 15 %.

(F. Grasl, Th. Dax, Direktzahlungen in benachteiligten Gebieten außerhalb des Bergbauregiongebietes, in: Der Förderungsdienst, Heft 3, Wien 1992).

2. Bewirtschaftung und Wirtschaft

a) In den Berggebieten dominiert naturgemäß die Grünlandbewirtschaftung; so gehörten 78 % der Wiesen mit einem Schnitt, 64 % der Wiesen mit mehreren Schnitten, 71 % der Hutweiden und 46 % der Streuwiesen zu Bergbauernbetrieben (Österr. Statistisches Zentralamt, Bodennutzungserhebung 1986, S 17 f). Demgemäß beträgt ihr Anteil am österreichischen Viehbestand bei Rindern 58 % und Milchkühen 61 %, Schafen 62 %, Schweinen 11 % und Geflügel rund 15 %.

Die Bergbauern bewirtschafteten 1990 aber immerhin 20 % des österreichischen Ackerlandes; im Einzelnen z.B. 90 % der Haferfläche, 52 % der Kartoffelfläche, 7 % der Weizenfläche und im Feldfutterbau 33 % der Silomaisfläche sowie 64 % der Klee grasfläche (I. Knöbl, Österreichs Bergbauern, Bedeutung und Förderung, Wien 1992).

In Bezug auf die "anderen benachteiligten Gebiete" gibt es für die beiden neuen Programmgebiete der Regionalförderung noch keine Zahlen, wohl aber für die größeren Grenzlandgebiete des Jahres 1988 die sich teilweise mit dem Berggebiet überschneiden.

Es dominieren Sonderkulturen: 64 % der gesamtösterreichischen Wein-, 88 % der Ölkürbis- und 45 % der Körnermaisfläche; der Grünlandanteil war 11,5 und der Waldanteil 14,9 % (Th. Dax, Struktur und Entwicklung des Gebietes der agrarischen Grenzlandförderung, in: Der Förderungsdienst, Wien 1991, Seite 37 f).

b) Besondere hergebrachte Rechts- oder Wirtschaftsformen

In Österreich kann man diese unter der Bezeichnung Anteils- und Nutzungsrechte zusammenfassen.

Anteilsrechte sind urkundliche oder aufgrund alter Übung bestehende Wald- und Weidenutzungsrechte auf gemeinschaftlich genutzten Flächen; sie stellen vor allem in den Bergregionen Österreichs einen wesentlichen Bestandteil der Land- und Forstwirtschaft dar. Die meisten Gemeinschaften sind ihrer Rechtsform nach Agrargemeinschaften (80 %), ansonsten Gemeindegüter, Teilwälder, Wald- und Weidegenossenschaften. Als Agrargemeinschaft wird in Österreich die Gesamtheit der Eigentümer von Stammsitzliegenschaften, an deren Eigentum die Anteile an gemeinschaftlichen Grundstücken gebunden sind, bezeichnet.

Nutzungs- (oder Einforstungs-) rechte sind urkundliche Holzbezugs- und Weidenutzungsrechte auf fremdem Grund und Boden. In der Regel sind solche Rechte mit dem Besitz einer Liegenschaft verbunden.

Die Ausnutzung der Nutzungsrechte ist in Österreich im Berggebiet größer, es ist ein West-Ost-Gefälle festzustellen. Die tatsächliche Grünlandnutzung tritt gegenüber dem Bezug von Brenn- und Nutzholz (Zaunholz) zurück.

Da eine Vielzahl der Anteils- und Nutzungsberechtigten bereits außerhalb der Landwirtschaft oder in der Nebenerwerbslandwirtschaft angesiedelt ist, werden die zustehenden Rechte oftmals nicht mehr ausgeübt (Österr. Statistisches Zentralamt, Anteils- und Nutzungsrechte 1988).

Die Titel, auf denen die Anteils- und Nutzungsrechte beruhen, sind überwiegend dem privaten Recht zuzuordnen.

c) Die Tourismus- und Freizeitwirtschaft hat in Österreich eine überragende Bedeutung.

Von den 365 Mrd. Schillingen im Jahre 1991 (Wertschöpfungsanteil 14,5 % am BIP) erbrachten etwa die Hälfte Ausländer. Der Tourismus hat in Österreich eine regional einkommensausgleichende Wirkung, seine Bedeutung ist groß in den Berggebieten und in Zukunft vermutlich auch in den "anderen benachteiligten Gebieten".

Das Gleiche gilt für den "Urlaub am Bauernhof" (genauer: für die bäuerliche Privatzimmervermietung), der in den alpinen Gebieten eine größere Rolle spielt. 1991 entfielen von insgesamt 5,4 Millionen Nächtigungen im "Urlaub am Bauernhof" allein 3 Millionen auf Tirol (Grüner Bericht 1991, S 19f).

Rechtlich ist hervorzuheben, daß die Privatzimmervermietung bis zu 10 Betten in die Gruppe der häuslichen Nebenbeschäftigungen fällt und nicht der Gewerbeordnung unterliegt. Auch die Verabreichung von Speisen und Getränken an die Gäste ist im Rahmen der näheren Regelung der Privatzimmervermietungsgesetze der Bundesländer möglich. Das Anbieten eines Frühstücks sowie der Ausschank von alkoholischen Getränken, die im landwirtschaftlichen Betrieb des Vermieters erzeugt wurden, ist überall erlaubt. Die Verabreichung von Speisen - sofern keine Auswahlmöglichkeit besteht - ist möglich; die Abgabe von Branntwein, der als Hausbrand hergestellt worden ist, ist ausnahmslos verboten.

Anzumerken ist, daß die Vermietung von Räumlichkeiten ohne irgendwelche Dienstleistungen, also von Ferienwohnungen, zunimmt. Die dort befindlichen Betten werden auf die Höchstzahl von 10 nicht angerechnet (P. Ruth, Rechts- und Steuerfragen der bäuerlichen Privatzimmervermietung, in: Der Förderungsdienst Heft 4, Wien 1991, Seite 20ff.).

3. Vorschriften zur Erhaltung und zum Schutz dieser Gebiete

- a) Zuständig zum Erlaß von Vorschriften über Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Berggebieten sind in Österreich der Bund und die Bundesländer:
- Bund...Landwirtschaftsgesetz 1992, Forstgesetz 1975, verschiedene Umweltgesetze, wie z.B. das Luftreinhaltegesetz 1988, Österreichisches Raumordnungskonzept, Wasserrecht, Recht der Wildbach- und Lawinenverbauung, Bodenreformgesetze (diese lediglich in der Grundsatzgesetzgebung).
 - Bundesländer...Landwirtschafts- (Förderungs-) gesetze, verschiedene Umweltgesetze, wie z.B. die Abfallgesetze, Natur- und Landschaftsschutzgesetze, Raumordnungsgesetze, land- und forstwirtschaftliche Grundverkehrsgesetze sowie die Jagd- und Fischereigesetze.

b) Ausführungsvorschriften

Es gibt eine Reihe von (Durchführungs-) verordnungen, wie z.B. die Bergbauernverordnungen für die einzelnen Bundesländer (mit Ausnahme von Wien) des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Hier wären auch die Instrumente der örtlichen und über-

örtlichen Raumordnung zu nennen, das heißt die Orts- bzw. Regionalplanung aufgrund der Raumordnungsgesetze der Bundesländer.

c) Besondere Rechtsnormen

- (i) Gibt es in Österreich nicht für die Vererbung von Grundstücken in diesen Gebieten, wohl aber gibt es besondere Rechtsnormen für die Vererbung von landwirtschaftlichen Betrieben bzw. ein Sondererbrecht in einzelnen Bundesländern.
- (ii) Gibt es nicht für die Erstellung von Bauten für andere als land- und forstwirtschaftliche Zwecke (Zweitwohnungen...). Wohl aber ist in touristisch interessanten Gebieten (Berggebiete) die Problematik des übermäßigen Zweitwohnungsbaues gegeben. Das Ausländergrundverkehrsrecht bzw. Instrumente der Raumordnung sollen diesen "Ausverkauf" eindämmen.
- (iii) Über den Zwang zur Bewirtschaftung oder Verpachtung von Grundstücken gibt es nicht. Aber z.B. können für bestimmte Forstflächen gemäß Forstgesetz 1975 bestimmte Wirtschaftsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
- (iv) z.B. Mindestbearbeitung von brachgelegten Flächen im Rahmen der Fruchtfolgeförderung.
- (v) Hier könnten Regelungen für den biologischen Landbau genannt werden, diese sind im Codex alimentarius austriacus, dem Österreichischen Lebensmittelbuch, festgeschrieben.

4. Förderungen

4.1. Implizite Förderungen

a) Besondere Vorschriften über die Besteuerung

Die besonderen Erschwernisse der Bergland- und Almbewirtschaftung finden Niederschlag in einer niedrigeren **Einheitsbewertung**. Diese war sogar eine der Grundlagen der Zoneneinteilung im Bergbauernkataster.

Aber bereits nach dem Jahre 1945 wurden im Rahmen des Finanzausgleiches Bergbauerngemeinden ausgewiesen, wobei die in den abgegrenzten Gemeinden liegenden landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bemessung der Grundsteuer und bei der Einkommens- und Umsatzsteuerveranlagung begünstigt wurden (Grüner Bericht 1991, S 139). So gesehen, nämlich in bezug auf den Ursprung der Zoneneinteilung in der Einheitsbewertung, kann man bei den Bergbauernzuschüssen sozusagen von einer "negativen Einkommenssteuer" sprechen.

In der Waldbewirtschaftung gibt es begünstigte Steuersätze für katastrophemäßig anfallendes Holz (Windwurf, Schädlingskalamitäten,...).

b) Besondere Vorschriften über Vermarktung

Almmilchregelung...Die Marktordnungs-Gesetz-Novelle 1991 brachte eine maßgebliche Liberalisierung des Ab-Hof-Verkaufes unter besonderer Berücksichtigung der Biobauern: Entfall des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages.

Mit der Novelle 1992 wurde nun der nächste Schritt gesetzt: gemeinschaftlichen Kleinverarbeitern von Biomilch oder von Milch, die auf anerkannten Almen produziert wird, wird eine begünstigte Sonderstellung eingeräumt.

In Hinkunft wird es möglich sein, Biomilch in einer gemeinschaftlichen Kleinanlage zu verarbeiten und die dort erzeugten Produkte im Zuge des Ab-Hof-Verkaufes abzusetzen. Diese gemeinschaftlichen Kleinanlagen werden dem Ab-Hof-Verkauf gleichgestellt und stehen somit ausserhalb des Ausgleichs- und Zuschußsystems sowie der Richtmengenregelung. Allerdings ist auch in diesen Fällen wie bei allen anderen Milchlieferanten die Entrichtung eines zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages bei der Überschreitung einer bestimmten Liefermenge vorgesehen.

Ähnliche Bestimmungen werden für die gemeinschaftliche Verarbeitung von Milch auf anerkannten Almen geschaffen (Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Marktordnungspaket 1992, S 36f.).

Direktvermarktung..."Jedem Erzeuger steht auch das Recht zu, seine Erzeugnisse zu verkaufen, soweit dieses Recht nicht gesetzlich eingeschränkt wurde...." (Christian, zitiert nach Ernst Massauer, Gewerberecht, Wien 1978). Bei der Direktvermarktung ist eine Vielzahl von hygienischen, handelsklassenrechtlichen und sonstigen Bestimmungen zu beachten.

c) Zulässigkeit von nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten

Die für die Berggebiete in Frage kommenden Nebentätigkeiten, Privatzimmervermietung sowie Bereitstellung und Vermietung von Ferienwohnungen, wurden schon oben behandelt. Andere hier relevante Nebentätigkeiten, wie z.B. Güterbeförderung aber auch Personentransport mit Zugtieren, beispielsweise die Schlittenfahrt mit einem Pferdegespann oder das Vermieten eigener Reittiere sowie die Einstellung von fremden Pferden, deren Betreuung und Fütterung, sind zulässig.

In den anderen benachteiligten Gebieten ist der **Buschenschank** der Weinhauer, das heißt, der Ausschank von selbsterzeugtem Wein sowie von bestimmten alkoholfreien Getränken einschließlich der Verabreichung von kalten Speisen, von großer Bedeutung.

4.2. Besondere Förderungen

a) Ausgleichszahlungen

Ziel der österreichischen Agrarpolitik ist es (Landwirtschaftsgesetz 1992, § 1), (1.) eine wirtschaftlich gesunde, leistungsfähige, bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten, wobei ...auf die regionale Ausgewogenheit unter besonderer Berücksichtigung der Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebiete Bedacht zu nehmen ist,...

§ 2 dieses Gesetzes Abs. 1: als Arten der Förderungen im Rahmen dieses Bundesgesetzes kommen in Betracht: (1) **Direktzahlungen...**

Neben der Schweiz war Österreich das erste Land, in dem ab Beginn der 70iger Jahre Direktzahlungsmaßnahmen für Bergbauern, das heißt, die sogenannten **Bergbauernzuschüsse**, eingeführt wurden.

Der Bergbauernzuschuß des Bundes ist nach folgenden Grundsätzen konzipiert und ausgestaltet:

- Er orientiert sich nach der Einkommenslage der Betriebe; ausgedrückt im sogenannten fiktiven Einheitswert (land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert + Teile der außerbetrieblichen Einkünfte des Betriebsleiterhepaares). Kleine ertragsschwache Betriebe erhalten einen höheren Zuschuß als größere Betriebe; der fiktive Einheitswert darf höchstens öS 350.000,-- betragen.
- Die natürlichen und wirtschaftlichen Produktionserschwerisse werden gemäß den vier Erschwerniszonen berücksichtigt.
- Die sozio-ökonomischen Betriebsformen, nämlich Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, werden wegen ihrer gleichen Leistung zur gesellschaftlichen Zielerreichung gleichwertig behandelt.
- Er ist in der ursprünglichen Konzeption - im Grundbeitrag - produktionsneutral.
- Verpflichtung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung. Der Betrieb muß ganzjährig bewohnt und vom Förderungswerber selbst bewirtschaftet werden. Es besteht die Verpflichtung zu einer naturnahen, standortangepaßten, pfleglichen und nachhaltigen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Kulturfläche.
- Diese Fläche muß mindestens 2 ha groß sein, bei einem Mindestbesatz von 1 GVE; bei Betrieben der Zone 2 und 3 können auch solche berücksichtigt werden, die 0,5 - 2 ha LNF haben, jedoch mindestens 3 GVE

(J. Mannert, Agrarpolitik in Österreich, Wien 1991; G. Häusler, Landwirtschaftsförderung für Berggebiete, in: Economy-Fachmagazin, 7-8/92, S. 173ff.; G. Hovorka, Agrarförderungen in Österreich, in: Die Bergbauern, Heft 3, Wien 1993, S B1ff. Die Angaben, speziell über die Flächengröße, differieren etwas).

Der Bergbauernzuschuß erreicht im Jahr 1991 je nach fiktivem Einheitswert und Erschwerniszone einen Betrag zwischen öS 2.000,-- und öS 27.100,- je Betrieb und Jahr.

Seit 1991 wurde, wohl auch aus Gründen der EG-Konformität, zusätzlich ein Flächenbeitrag eingeführt. Mit diesem sollen die Leistungen der Bergbauern für die Erhaltung der

Kulturlandschaft stärker gewürdigt werden. Der Flächenbeitrag wird unabhängig vom fiktiven Einheitswert für das 4. bis höchstens 10. ha LNF gewährt, und zwar in einer Höhe von öS 350,- bis öS 1.500,- je ha je nach Erschwerniszone (Zone 1 - Zone 4).

Ab Mitte der 70-iger Jahre leisten auch die meisten Bundesländer gemäß ihren Landwirtschaftsförderungsgesetzen Direktzahlungen an ihre Bergbauern. Es handelt sich dabei überwiegend um flächenabhängige Förderungen, meist Bewirtschaftungsprämien genannt (siehe Beilage 2: Bewirtschaftungsprämien der Bundesländer im Vergleich 1991, Quelle: Bundesanstalt für Bergbauernfragen).

Direktzahlungen in sonstigen benachteiligten Gebieten

Die ab 1988 schrittweise eingeführten Direktzahlungen entsprechen in der Höhe dem Bergbauernzuschuß der Zone 1, also im Jahre 1991 öS 2.000,- bis öS 8.000,-, je nach fiktivem Einheitswert. Ebenso wurde 1991 für das 4. bis höchstens 10. ha LNF ein Flächenbeitrag eingeführt, und zwar in der Höhe von (1992) öS 350,-.

Die Bundesländer wurden von vornherein einbezogen und zahlen 25 % des auf ihre Betriebe entfallenden Anteils (F. Grasl, Th. Dax, Direktzahlungen in benachteiligten Gebieten außerhalb des Bergbauerngebietes, in: Der Förderungsdienst, März 1992, S 61ff.).

b) Sonderbeihilfen, Investitionszuschüsse

(i) Einzelinvestitionen

- Landwirtschaftliche bauliche Investitionen...sowohl für die Bergbauern als auch für die Landwirte in den Programmgebieten werden Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten in Höhe von 50 % des Bruttozinssatzes gewährt, sowie Investitionszuschüsse in variabler Höhe je nach Investition.
- Landtechnische Investitionen...wie oben, Investitionszuschüsse maximal 20 %.
- Besitzstrukturverbesserung (Grundaufstockung)...nur Zinszuschüsse (Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Jahresbericht 1991, Wien 1992, S 34).

(ii) Kollektive Investitionen

- **Die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete** hat naturgemäß in benachteiligten Gebieten eine erhebliche Bedeutung und wird dort mit beträchtlichen Mitteln gefördert (1990: 274 Mio öS).
- **Auch Telefonanschlüsse** werden in den benachteiligten Gebieten gefördert, und zwar in den Zonen 3 und 4 bis zu 50 % der Anschlußkosten.
- **Forstliche Förderung**...Für die Berggebiete sind hier vor allem forstliche Strukturverbesserungs- und Forstschutzmaßnahmen sowie Schutzwaldsanierungen und Hochlagenaufforstungen zu nennen.
- **Die Förderung der Wildbach- und Lawinverbauung** hat mit jährlich erheblichen Mitteln (1991 837 Mio. öS) speziell für die Berggebiete hohe Bedeutung.

- **Die Fruchtfolgeförderung** wurde im Jahr 1992 eingeführt und hat beim Grünland die Zielsetzung dessen Aufrechterhaltung. Die Wiesen müssen mindestens einmal im Jahr geschnitten werden; die Kulturweiden pfleglich beweidet.
- **Die Neuorientierung der Almbewirtschaftungsförderung** berücksichtigt verstärkt ökologische und Naturschutzinteressen.
Die Bundesländer zahlen zur Förderung der Almbewirtschaftung Haltungsprämien für gealpte Tiere. Die Bandbreite reichte 1992 von öS 150,-- pro Rind (z.B. in der Steiermark) bis zu öS 600,- pro Milchkuh in Vorarlberg.

Auf verschiedene Förderungsmaßnahmen der Bundesländer kann nur pauschal hingewiesen werden.

c) Über die Richtlinie 75/268/EWG hinausgehende Förderungen

- Seit 1975 wird in Bergbauerngebieten der Erschwerniszonen 3 bzw. 4 der allgemeine Absatzförderungsbeitrag für Milch vergütet.
- Zur Versorgung der alpenländischen Gebiete werden Frachtkostenzuschüsse für inländisches Stroh gewährt.

d) Einzelprämien (vor allem für Landschaftspflegeleistungen)

- **Mähprämien** werden von den Bundesländern Vorarlberg und Salzburg bezahlt; darüber hinaus aber auch von Gemeinden, wie z.B. von dem niederösterreichischen Kurort Harbach im Waldviertel.
- **Kulturlandschaftsprogramme:** Die einzelnen Länder beginnen Kulturlandschaftsprogramme zu erstellen, bei denen den Bauern auf vertraglicher Basis Förderungen zuerkannt werden. So gibt es z.B. in Salzburg Regelungen über die Erhaltung und Pflege wichtiger Biotope, insbesondere Feuchtfelder sowie Trocken- und Magerstandorte (G. Hovorka, Agrarförderungen in Österreich, in: Die Bergbauern, Heft 3/1993, S B1f).

e) Förderung einer "alternativen" Landwirtschaft

Die Bezeichnung "alternativ" ist mehrdeutig

- "Alternativ" i.S. "**biologisch (-ökologisch)**". Der biologische Landbau verzichtet auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel aber auch auf importierte Eiweißfuttermittel. In Österreich gibt es derzeit Produktionsrichtlinien für Produkte pflanzlicher Herkunft und seit 1991 auch für Produkte tierischer Herkunft.
1992 wurde die Förderung für den biologischen Landbau umgestaltet: statt einer Umstellungsförderung gibt es nun eine Dauerförderung für alle biologisch wirt-

- schaftenden Betriebe durch Pauschalprämien ("Biobauernzuschuß") (Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft: Jahresbericht 1991, Wien 1992, S 16).
- "Alternativ" i.S. von "**Sonderkulturen**": Hier wären spezifisch für die sonstigen benachteiligten Gebiete Hopfen, Tabak, Öllein, Saflor, Mohn, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Ölkürbis anzusprechen. Eine spezielle Förderung gibt es auch für den Bergweinbau auf Terrassen und Steillagen, dessen Bewirtschaftung gefährdet ist.
 - "Alternativ" i.S. von "**Grünbracheflächen**" ("**Ökobrache**"). 1991 wurde den Landwirten des Mühl- und Waldviertels eine Roggenanbauverzichtssaktion angeboten: die Landwirte sollten anstelle von Roggen gegen Prämie Grünbracheflächen anlegen.

f) Förderung von tourismuswirksamen Maßnahmen

Eine indirekte Förderung ergibt sich durch die Steuerpauschalierung bei der bäuerlichen Privatzimmervermietung sowie der bäuerlichen Direktvermarktung, die teilweise als Steuerbefreiung wirkt. Eine Vermietung bis zu 5 Fremdenbetten ist in der Einkommenssteuer-Pauschalierung inkludiert; nicht buchführungspflichtige Betriebe haben auch für die Umsätze aus der Zimmervermietung und der Verabreichung von Speisen keine gesonderte Steuer zu bezahlen (P. Ruth, Rechts- und Steuerfragen der bäuerlichen Privatzimmervermietung, in: Der Förderungsdienst, 4/1991, S 20f.).

5. Abschließende Fragen

5.1. Regelungen und Förderungen

- a) Die Regelungen dienen meines Erachtens dem Ausgleich natürlicher Nachteile in der Berglandwirtschaft und anderer benachteiligter Gebiete und dadurch der Sicherung ihrer vielfältigen Funktionen: Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlage Boden, Wasser und Luft; Erhaltung der Jahrhunderte alten Kulturlandschaft sowie der Sicherung der Siedlungsdichte und Infrastruktur.
- b) **Kontrollen der Förderungsvoraussetzungen durch die Landwirtschaftskammern** (im Auftrag des BMLF bzw. der Landesregierungen) sowie durch die Verbände der Biobauern.
- c) Diese und die folgenden Fragen d) und e) werden - unter der heute (Juli 1993) eher unwahrscheinlichen - Vorgabe beantwortet, daß der EG-Beitritt nicht oder nicht mittelfristig (in den Jahren 95 - 97) zustande kommt.

Durch die Kumulierung von Förderungsmaßnahmen in Österreich (Bund, Bundesländer und teilweise Gemeinde) könnte man eine Beeinträchtigung der Transparenz sehen.

- d) Die jetzige Zoneneinteilung des Berghöfekatasters findet in der bergbäuerlichen Bevölkerung nicht ungeteilte Zustimmung, z.T. wird sie als ungerecht empfunden. Seit einigen Jahren wird daher von der Bundeskommission für die Bereinigung des Berghöfekatasters an einer Neubewertung der Erschwernisverhältnisse der Bergbauernbetriebe gearbeitet. Bei der Erfassung der Erschwernisvielfalt, die auf einen Bergbauernbetrieb einwirkt, sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:
- Berücksichtigung objektiver Erschwernisfaktoren,
 - Heranziehung praxisrelevanter und administrationsfähiger Kriterien,
 - Sicherstellung der Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit,
 - Aktualisierungsmöglichkeit der Indikatoren,
 - Nutzung der Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung (Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Jahresbericht 1991, Wien 1992, S 28).

Erreichen will man dies mit Hilfe moderner computergestützter Methoden und Fernerkundung aus der Luft.

"Österreich wird dadurch bis zur Jahrhundertwende das modernste einzelbetriebliche Bergbauernklassifizierungssystem haben, das als objektive Grundlage für die Vergabe der Bergbauernförderung dienen wird, aber auch als Regional- und Kulturlandschaftsplanungsgrundlage herangezogen werden kann." (I. Knöbl, Österreichs Bergbauern - Bedeutung und Förderung, Wien 1992, S 9).

Parallel dazu bemüht sich eine Arbeitsgruppe um die Ausweisung eines EG-akzeptablen Bergbauerngebietes und sonstiger benachteiligter Gebiete gemäß der Richtlinie 75/268/EWG.

- e) Auch unabhängig von einem EG-Beitritt wäre zur Sicherung der europäischen Alpenregion auch im Zusammenhang mit der GATT-URUGUAY-Runde die Initiative eines staatsübergreifenden Alpenprogrammes zu setzen. Die Politik für die Berggebiete und anderer benachteiligter Gebiete bedarf einer umfassenden Konzeption: Schaffung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen durch Ausgleich der Standortnachteile; Chancen für qualifizierte Erwerbskombinationen durch Erleichterung der Voraussetzungen für Nebentätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft; Verbesserung der Infrastruktur (vor allem des ländlichen Wegenetzes und der Telekommunikation) durch entsprechende Gestaltung des Finanzausgleiches.

Ein Herkunftsschutz für regionspezifische und ökologiegerecht erzeugte Qualitätslebensmittel wäre für die Sicherung der Landwirtschaft in den Berggebieten über die Direktzahlung hinaus erforderlich (siehe auch Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Agrarpolitik 1991/92, Mai 1992, S 219ff).

5.2. Vereinbarkeit der Regelung mit anderen

a) Konfliktmöglichkeiten zwischen Landwirtschaft und anderen Bewirtschaftungsformen und Zielen

– Land- und Forstwirtschaft... versus Naturschutz:

Die bergbäuerliche Landwirtschaft setzt sich hier noch am wenigsten in Gegensatz zum Naturschutz, da sozusagen im "Kielwasser" der agrarischen Erzeugung "von selbst" landschaftsbezogene Erhaltungs- und Pflegefunktionen anfallen (W. Pevetz, Stellenwert der Bergbauern in der Schweiz, in Österreich, in Europa, in: Monatsberichte über die Österr. Landwirtschaft, Heft 5, Wien 1992).

– Land- und Forstwirtschaft... versus ... Erholung, Tourismus

Die bergbäuerliche Landwirtschaft mit ihrer Landschaftspflege aber auch mit ihrer Volkskultur bietet dem Tourismus hervorragende Voraussetzungen. Deswegen wird auch die Forderung erhoben, daß die Fremdenverkehrswirtschaft die Bauern für die Landschaftspflege honoriert, was auch in 15 - 20 alpinen Gemeinden bereits geschieht. Darüber hinaus bietet natürlich die Freizeitwirtschaft der Bevölkerung in den Bergbauerngebieten eine Fülle von Neben- und Zuerwerbsmöglichkeiten.

Negative Auswirkungen gibt es aber insbesondere vom Winterfremdenverkehr, welcher sein Schwergewicht zunehmend ins oberste, ökologisch sensibelste "Stockwerk" des Alpenraumes verlagert. Auch neue Sportarten, wie Mountain biking, Hänggleiten und andere können zu Konflikten führen.

– Landwirtschaft ... versus ... Gewerbe

Die bäuerliche Privatzimmervermietung, die Direktvermarktung von Lebensmitteln sowie neue Dienstleistungen im Bereich des landwirtschaftlichen Nebengewerbes, wie z.B. das Sammeln und Kompostieren von biogenen Abfällen, können unter Umständen zu Konflikten mit entsprechend Gewerbeberechtigten führen.

b) Maßnahmen bei einem Beitritt Österreichs zum EWR bzw. zur EG

- i) Der voraussichtliche Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum wirkt in Bezug auf die benachteiligten Gebiete lediglich insofern seine Schatten voraus, als die betroffenen Bundesländer versuchen, durch Adaptierung der Grundverkehrs- und Raumordnungs-

bestimmungen, den Erwerb von Zweitwohnungen durch Aus- und (In-)länder zu erschweren.

ii) Bei einem EG-Beitritt ist bezüglich der benachteiligten Gebiet die Abgrenzung dieser sowie die Höhe und Ausgestaltung der Bergbauernzuschüsse betroffen.

– **Abgrenzung:** "Die Berggebiete bestehen aus Gemeinden oder Gemeindeteilen mit erheblich eingeschränkten Möglichkeiten für eine Nutzung der Böden und bedeutend höheren Arbeitskosten." (Richtlinie 75/268/EWG, Artikel 3)

Österreich ist in seiner jetzigen Regelung genauer und klassifiziert die Betriebe einzeln als Bergbauernbetriebe. Von diesen könnten einige bei Anwendung der Kriterien der EWG-Richtlinie aus der Klassifizierung herausfallen.

Etwas anders ist die Situation in den "sonstigen benachteiligten Gebieten", weil hier nach der österreichischen Regelung alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dieser Programmgebiete einbezogen sind. Die Abgrenzungskriterien der Richtlinie 75/268/EWG (geringe Ertragfähigkeit der Böden, mäßige Ertragfähigkeit der Landwirtschaft, geringe Bevölkerungsdichte bzw. Tendenz zum Rückgang der ländlichen Bevölkerung) sind mit den bisherigen österreichischen vergleichbar, dennoch wird es zu Änderungen der Gebietskulisse kommen.

– **Höhe und Ausgestaltung:** Empfangsberechtigt sind in der EG Betriebsinhaber mit mindestens 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, die sich verpflichten, die Tätigkeit für mindestens 5 Jahre auszuüben (EG-Effizienzverordnung 2328/91). Keine Erstattung (durch den EG-Agrar-Fonds) ist möglich, wenn der Betriebsinhaber eine Altersrente bezieht. Der Höchstbetrag der Zulage beläuft sich auf 102 ECU je ha der gesamten Futteranbaufläche und bei besonderer Benachteiligung auf 121,5 ECU je ha. Die Zulage wird für höchstens 1,4 GVE je ha der gesamten Futteranbaufläche des Betriebes gewährt.

Gravierend wäre vor allem der Ausschluß der Kleinbetriebe (unter 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche) und die Begrenzung der Beitragshöhe durch die EG-Obergrenze. Darüber hinaus wäre diese auch maßgeblich für die Summe der Erschwerniszulagen des Bundes und der Bundesländer.